



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

**Mag.a Marlena Wachauf**  
Sachbearbeiterin

[marlena.wachauf@sozialministerium.gv.at](mailto:marlena.wachauf@sozialministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-862224  
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.429.050

**Legistik Bund**  
**Paketsteuergesetz**

Wien, 26. Mai 2026

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**I. Präambel**

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.<sup>1</sup>

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

<sup>2</sup> §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

## II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.<sup>3</sup> Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.<sup>4</sup>

Artikel 28 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards von Menschen mit Behinderungen, einschließlich „angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.“ Der Onlinehandel ermöglicht vielen Menschen mit Behinderungen Waren des täglichen Bedarfs, sowie medizinische oder technische Produkte, die auf anderem Wege gar nicht erhältlich sind, zu erwerben. Häufig ist der Zugang zu physischen Geschäften für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mangels Barrierefreiheit gar nicht erst möglich. Die Inanspruchnahme von Paketlieferungen erfolgt daher häufig nicht aus Gründen des Komforts, sondern stellt eine Notwendigkeit dar. Zusätzliche Kosten, die Menschen mit Behinderungen besonders treffen, sind daher im Hinblick auf die erhöhte Armutsgefährdung dieser Gruppe besonders bedenklich.<sup>5</sup>

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und volle Teilhabe an der Gesellschaft wird zudem durch Artikel 19 UN-BRK geschützt. Maßnahmen, die den Zugang zu notwendigen Diensten erschweren, können dieses Recht faktisch einschränken.

Auf Basis dieser Ausführungen spricht die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen folgende Empfehlungen aus:

---

<sup>3</sup> Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 12.02.2026.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Statistik Austria, EU-SILC 2024 Pressemitteilung Statistik Austria 2024, letzter Zugriff: 26.05.2026

## **II. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen**

### **Zu Artikel 1**

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen weist ausdrücklich darauf hin, dass das geplante Paketsteuergesetz die Lebensrealität vieler Menschen mit Behinderungen unzureichend berücksichtigt.

Für viele Menschen mit Behinderungen ist der Besuch eines Geschäfts faktisch nicht möglich, beispielsweise aufgrund baulicher Barrieren. Dies betrifft insbesondere auch ältere Personen. In ländlichen Gebieten ist das Angebot an physischen Geschäften zudem häufig stark eingeschränkt. Auch dort sind Menschen – mit oder ohne Behinderungen – verstärkt auf den Online-Handel und Paketzustellungen angewiesen.

Es wird daher angeregt, den vorliegenden Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der dargelegten Einwände zu überarbeiten und geeignete Ausnahmeregelungen oder andere Maßnahmen vorzusehen, um zusätzliche finanzielle Belastungen für Menschen mit Behinderungen zu vermeiden.

Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

